



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
Oberrat Mag. Christoph MOSER
Roßauer Lände 1
1090 Wien
Tel.: +43/0/5 02 01 - 1021610
Fax: +43/0/5 02 01 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91035/8-FLeg/2011

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011);
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Finanzen
e-recht@bmf.gv.at
z.Hd. Abteilung VI.1
Hintere Zollamtsstr. 2B
1030 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 14. März 2011, GZ 010000/0004-VI/1/2011, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

I. Zur Z 2 des Artikels 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) des Ministerialentwurfs, die zu einer Neufassung des § 4a EStG führen soll:

Hiezu wird auf die künftige Normierung des § 4a EStG über „**Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zu begünstigten Zwecken iSd Abs. 2**“ verwiesen. Als solche „be-

günstigte Einrichtungen“ werden in § 4a Abs. 4 lit. d die „Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die die Voraussetzungen der §§ 34ff der BAO erfüllen und deren ausschließlicher Zweck die **Förderung des Behindertensports** ist“ genannt.

Nach ho. Dafürhalten ist es diesbezüglich aber sachlich geboten, **keine Einengung** auf den ausschließlichen Zweck der Förderung des Behindertensports vorzusehen. Vielmehr ist nach ho. Auffassung eine entsprechende Erweiterung des Zweckes auf den **gesamten organisierten Sport** nötig, vor allem im Hinblick auf die **positiven Wirkungen des Sports** und die **Bedeutung der Unterstützung des Ehrenamts**.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen wird seitens des BMLVS die **obige Erweiterung** des in Rede stehenden **Tatbestandselements der „Zweckwidmung“** im § 4a Abs. 4 lit. d EStG begehrt.

II. Zu den übrigen Artikeln dieser finanzrechtlichen Sammelnovelle:

Mangels unmittelbaren Ressortbezuges bestehen aus ho. Sicht keine Einwände.

Sofern zur Darstellung der obigen materiell-rechtlichen Ressortwünsche nach do. Meinung bilaterale Fachgespräche auf Beamtenebene zielführend erscheinen, stehen die Fachleute des BMLVS dafür gerne zur Verfügung.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

04.04.2011

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	z9+en/mJloju/qYIT7yEoCKwbGHKBiPu9+RBS4a5SGU36wtMPf5llc4F2a15nHxs8i1KyNNa1Nzaa0/CdqSMbsgCiP R8/uqDVGj1LwQpaF5Kpd6hgn7kuJQk9ZN2C7sraMlqXrlhvsb/D8MXhqNG8IfMuES0f3l0liT3UbMMMM=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-06T07:32:12Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	